

► Kfz-Versicherung

Diese Indizien sprechen gegen einen fingierten Verkehrsunfall

| Nach einem Zusammenstoß zweier Fahrzeuge trägt der in Anspruch genommene Haftpflicht-VR die Beweislast dafür, dass es sich um einen gestellten Unfall handelt. |

Auf diese Beweislastregel wies noch einmal das OLG Naumburg hin (3.4.14, 4 U 59/13, Abruf-Nr. 143669). Der VR kommt dieser Beweislast allerdings in ausreichendem Maße nach, wenn er derart gewichtige Indizien vorbringt und gegebenenfalls beweist, die bei einer Gesamtschau den Schluss auf eine Unfallmanipulation zulassen. Erforderlich ist keine wissenschaftlich lückenlose Gewissheit. Es genügt vielmehr der Nachweis einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für ein unredliches Verhalten. Ausführlich haben wir hierzu in VK 10, 78 berichtet (mit Checkliste Manipulationsindizien).

PRAXISHINWEIS | Das OLG hat hier Gründe aufgelistet, die gegen einen fingierten Verkehrsunfall sprechen. Dazu gehören u.a.

- das Geschehen fand am späten Vormittag auf einem belebten Parkplatz vor einem Einkaufszentrum statt,
- beide beteiligten Fahrzeuge wurden nach dem Unfall vor Eintreffen der Polizei nicht bewegt,
- der Geschädigte hat sein Fahrzeug vor einer Veräußerung dem Sachverständigen des gegnerischen Haftpflicht-VR zur Begutachtung zur Verfügung gestellt.

► Kfz-Versicherung

Kfz-Stillegung durch die Zulassungsbehörde

| Meldet der Haftpflicht-VR das Erlöschen der Haftpflichtversicherung, muss die Zulassungsbehörde die Stilllegung des Fahrzeugs ohne weitere Prüfung anordnen. |

Auf diese Gesetzeslage wies das VG Aachen hin (4.6.14, 2 L 294/14, Abruf-Nr. 143670). Es verwies dabei auf § 25 Abs. 4 S. 1 FZV. Danach ist die Zulassungsbehörde verpflichtet, unverzüglich die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs anzuordnen, wenn sie durch eine Anzeige des Haftpflicht-VR nach § 25 Abs. 1 FZV oder auf andere Weise erfährt, dass für das fragliche Kraftfahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung mehr besteht. Die Pflicht, Maßnahmen zur Stilllegung eines nicht oder nicht mehr versicherten Fahrzeugs zu ergreifen, wird bereits durch den Eingang der Mitteilung des VR ausgelöst, bei dem das Fahrzeug nach dem Kenntnisstand der Zulassungsbehörde zuletzt versichert war. Im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer hat die Behörde in diesem Fall unverzüglich einzuschreiten. Sie ist grundsätzlich weder verpflichtet, die objektive Richtigkeit der Mitteilung zu überprüfen, noch den Halter vor Erlass der Stilllegungsverfügung anzuhören. Diese Grundsätze sind in der Rechtsprechung geklärt (BVerwG NJW 93, 1217).



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 143669



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 143670